

II- 273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 21. Jan. 1972

No. 174/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PRADER

*Tödling, Marwan-Schlösser*

und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend unrichtige Beantwortung der Anfrage 838/J hinsichtlich  
der Beförderungspraxis im Bundesministerium für Landesverteidigung

Auf unsere Anfrage 838/J vom 16.7.1971, in der wir nach den  
Kriterien der Beförderungsanträge des Bundesministerium für  
Landesverteidigung zum 1.7.1971 fragten, hat der Bundesminister eine  
unserer Ansicht nach nicht zutreffende Antwort gegeben. Der  
Bundesminister führte in seiner Beantwortung folgendes aus:

"Bei der Stellung von Beförderungsanträgen ließ ich mich in  
erster Linie von den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften  
einschließlich der Beförderungsrichtlinien leiten, wobei ich im  
besonderen auf das bestehende Ranggefüge Rücksicht genommen habe."

Dazu müssen wir grundsätzlich festhalten, daß die Erklärung,  
die Beförderungsrichtlinien seien eingehalten worden, unzu-  
treffend ist, nachdem insbesondere bereits bei der Antragstellung  
an das Bundeskanzleramt ungleiche Maßstäbe, die mit Parteizuge-  
hörigkeiten korrelieren, angelegt wurden.

Es ist ferner sinnlos, durch das Bundeskanzleramt eine Bewertung  
der Funktionen festzusetzen, wenn durch den Bundesminister von  
vornherein die Liste der Beförderungsanträge nach willkürlichen,  
persönlichen oder parteipolitischen - jedenfalls nicht an den  
Beförderungsrichtlinien orientierten Gesichtspunkten erfolgt und  
auf diese Weise bestimmte Personen von Haus aus ungleiche Chancen  
trotz gleicher Qualifikation vorfinden müssen.

Die kritische Beurteilung der parlamentarischen Beantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung bedarf einer genauen Kenntnis des tatsächlichen Sachverhaltes und der nochmaligen Auseinandersetzung mit den gegebenen Antworten.

Zu den Ausführungen des Bundesministers für Landesverteidigung wird festgestellt:

Zu 1 und 2:

Die Erklärung, daß zum Beförderungstermin 1.7.1971 die Beförderungsrichtlinien eingehalten wurden ist unzutreffend, insbesondere wurden bereits bei der Antragstellung an das Bundeskanzleramt ungleiche Maßstäbe angelegt.

I. Damalige Rangliste der Offiziere des Generalstabdienstes der Dienstklasse VII:

1. Rang - ein Militärattaché, laut Richtlinien - Beförderung nur ad personam möglich - Fehl an Rangdienstzeit 1 1/2 Jahre.
2. Rang - Beförderung wurde zugestimmt.
3. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1 Jahr, sohin Richtlinien nicht erfüllt - wurde befördert.
4. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII überhaupt nicht zuläßt.
5. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII überhaupt nicht zuläßt.
6. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Erst einige Monate Stellvertreter des Abteilungsleiters. Sohin Richtlinien nicht erfüllt - trotzdem befördert.
7. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr, Abteilungsleiter. An Lebensjahren älter als Rang 3 und 6, mit Rang 8 gleichaltrig. Nicht einmal beim Bundeskanzleramt eingegeben.
8. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Stellvertreter d. Abteilungsleiters. Richtlinien nicht erfüllt - wurde befördert.
9. Rang - Erfüllte die Voraussetzungen. Gemäß Mitteilung an die Personalvertretung hatte das Bundeskanzleramt bei der Beförderungsbesprechung bereits zugestimmt, wurde nicht befördert.

-3-

10. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII überhaupt nicht zuläßt.
11. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 2 1/2 Jahre.
12. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII überhaupt nicht zuläßt.
13. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Abteilungsleiter, der überdies durch Bundesminister mit zusätzlichen Sonderaufgaben betraut wurde, so daß im Vergleich mit 3, 6 und 8 eine Beförderung möglich gewesen wäre - wurde nicht beantragt.
14. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1 1/2 Jahre.
15. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1 Jahr
16. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Wurde im Bundeskanzleramt beantragt, jedoch nicht befördert.
17. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII nicht zuläßt.
18. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Als Stabschef eines Gruppenkommandos in einer bedeutungsvollen Funktion eingesetzt - wurde nicht beantragt.
19. Rang - Rangdienstzeit erfüllt. Leiter einer wesentlichen Abteilung. Stellvertreter des Gruppenleiters. Überdies abgeschlossenes Studium der Rechts- und Staatswissenschaft mit Doktorat - wurde nicht beantragt.
20. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII nicht zuläßt.
21. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 3 1/2 Jahre.
22. Rang - Besetzt dzt. einen Dienstposten, der eine Beförderung in die Dienstklasse VIII nicht zuläßt.
23. Rang - Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr. Abteilungsleiter, abgeschlossenes Studium der Rechts- und Staatswissenschaft mit Doktorat - wurde nicht beantragt.

-4-

## II. Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes:

Für den Stellvertreter des Leiters einer Abteilung des Amtes für Wehrtechnik wurde, da er alle Voraussetzungen erfüllte, das Bundeskanzleramt um Zustimmung zur Beförderung in die Dienstklasse VIII zum Termin 1.7.1971 ersucht. Obwohl auch in diesem Falle die Personalvertretung von einer mündlichen Zusage des Bundeskanzleramtes informiert wurde, unterblieb die Beförderung.

Sohin Richtlinien erfüllt - nicht befördert.

## III. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes:

Es wurde ein Offizier im Bundeskanzleramt beantragt. Fehl an Rangdienstzeit 1/2 Jahr - wurde nicht befördert.

#### IV. Offiziere des Truppendienstes:

Auch für einen Offizier dieses Dienstzweiges, der alle Voraussetzungen erfüllte, erfolgte bei der Besprechung im Bundeskanzleramt eine mündliche Zusage, jedoch unterblieb auch diese Beförderung. Sohin Richtlinien erfüllt - wurde nicht befördert.

Zusammenfassend muß daher nochmals festgestellt werden, daß die Richtlinien im Gegensatz zur Anfragenbeantwortung nicht beachtet wurden.

Obige Aufstellung zeigt deutlich, daß alle drei in die Dienstklasse VIII beförderten Offiziere die Richtlinien nicht erfüllten, hingegen Offiziere welche die Voraussetzungen erfüllt hatten nicht befördert oder gar nicht eingegeben wurden. Auch hätte man bei gerechter Vorgangsweise alle anderen Offiziere, denen nur 1/2 Jahr im Dienstrang fehlte, ebenfalls beantragen müssen.

#### Zu 3:

Zur Erklärung, daß Dr. Tretter trotz Erfüllung der Rangdienstzeit nur deshalb nicht beantragt wurde, weil er in der Rangreihe an 19. Stelle steht, wird auf die vorangegangenen Ausführungen und die dargestellte Rangreihe verwiesen. Daraus geht hervor, daß für 4 Vordermänner die Zustimmung erteilt wurde, 5 Offiziere besetzen Dienstposten, die eine Beförderung in die Dienstklasse VIII überhaupt nicht zulassen. Es verbleiben sohin nur noch 9 Vordermänner. Davon wurde für einen (Rang 9) die mündliche Zustimmung erteilt, er wäre eigentlich zu befördern gewesen. Die restlichen 8 Offiziere üben Funktionen aus, die wegen geringerer Bedeutung schlechter bewertet und daher gegenüber Dr. Tretter auch ungünstiger zu befördern sind. Durch die Nichteingabe Dr. Tretters wurde die besondere Wertigkeit seines Dienstpostens außer acht gelassen. Im Hinblick darauf, daß Offiziere mit einem 1/2 Jahr Fehl an Rangdienstzeit befördert wurden, wären auch alle ausgezeichnet beurteilten Abteilungsleiter und der Chef des Stabes eines Gruppenkommandos, denen 1/2 Jahr Rangdienstzeit fehlte, einzugeben gewesen. Dies bezieht sich auf Rang 7, 13, 16, 18 und 25.

Bezüglich der Behauptung, daß von der Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Beförderung des Obstlt dG Dadak nicht Gebrauch gemacht wurde, weil er eine zu kurze Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 1 aufwies und 9 rangältere Offiziere des Generalstabsdienstes übersprungen hätte, wäre festzustellen, daß Genannter nicht nur einen Überhang an Gesamtdienstzeit aufwies, sondern darüber hinaus bereits seit 5 1/2 Jahren in der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse VI angehörte. Auch seine langjährig ausgezeichnete Beurteilung und die Bewertung des innehabenden Dienstpostens war zu berücksichtigen. Die im Rang vor ihm befindlichen Offiziere weisen zum Teil eine wesentlich kürzere Gesamtdienstzeit auf, jene mit einem Überhang an Gesamtdienstzeit haben schlechter bewertete Dienstposten inne, auch werden die Dienstbeurteilungen sicherlich nicht für alle Offiziere ausgezeichnet sein. Der einzige tatsächlich mit Obstlt dG Dadak echt vergleichbare Fall, nämlich auf dem Rang 4, wurde zum 1.7.1971 in die Dienstklasse VII befördert.

Es ist sinnlos durch das Bundeskanzleramt eine Bewertung der Funktionen vornehmen zu lassen und bei den Beförderungseingaben auf diese Bewertung nicht Rücksicht zu nehmen. Es ist auch dienstrechtlich nicht vertretbar einen Offizier mit der Begründung nicht zur Beförderung zu beantragen, daß er ältere überspringen würde, wenn diese Vordermänner Funktionen ausüben, die eine Beförderung überhaupt nicht oder auf Grund schlechterer Bewertung der Dienstposten erst zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Zu 4:

Bgdr Haubl hatte zum Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse VIII den Dienstposten des Stellvertreters des Leiters der Führungsabteilung erst einige Monate inne. Hinsichtlich der Bedeutung dieses Dienstpostens muß darauf hingewiesen werden, daß durch das Verteidigungsressort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die Wertigkeit festgesetzt wurde. Die Offiziere mit Rang 9, 13, 16, 18, 19 und 23 weisen eine bessere Bewertung des Dienstpostens

-7-

auf, Rang 7 ist gleich bewertet, nicht an Lebensjahren älter, Rang 9 ist gleich alt, so daß auch der Hinweis auf das Lebensalter nicht voll zutrifft. Gegen die Beförderung des Obst Haubl zum Brigadier ist nichts einzuwenden, doch hätte auch bei den anderen genannten Offizieren ein gleicher Maßstab angewendet werden müssen.

Ferner: Der Dienstposten des stellvertretenden Leiters der Erg. Abteilung ist <sup>in</sup> der Bewertung ebenfalls nicht günstiger als jene Dienstposten, die von den Offizieren im Rang 9, 13, 16, 18, 19 und 23 besetzt sind und die nicht befördert wurden.

Es ist unwiderlegbar, daß bei den Obersten des Generalstabes Hügel, Riedl, Berger und Dr. Fischer für eine Ernennung in die Dienstklasse VIII nur 1/2 Jahr fehlte. Dies traf aber auch bei den Obersten des Generalstabes Haubl und Demblin zu, ganz abgesehen vom damaligen Oberst des Generalstabes Schrems, dem noch 1 Jahr fehlte, Schrems war sozialistischer Spitzenfunktionär.

#### Zu 5:

Auch Oberst dG Klinger fehlte zum besagten Termin 1/2 Jahr in der Rangdienstzeit. Er ist langjährig ausgezeichnet beurteilter Leiter einer wesentlichen und schwierig zu führenden Abteilung. Im Vergleich zu allen drei beförderten Offizieren, wäre auch seine Beförderung gerecht gewesen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Wie erklären Sie die Tatsache, daß im Gegensatz zu Ihrer Anfragenbeantwortung eine Reihe von Offizieren trotz nicht erfüllter Richtlinien befördert, hingegen andere Offiziere trotz erfüllter Richtlinien nicht befördert wurden?

- 2) Halten Sie es nach wie vor für richtig und entgegen den bisherigen Gepflogenheiten für gerecht, einen Offizier mit der Begründung nicht zur Beförderung zu beantragen, daß er ältere überspringen würde, wenn diese Vordermänner Funktionen ausüben, die eine Beförderung überhaupt nicht oder auf Grund schlechterer Bewertung der Dienstposten erst zu einem späteren Zeitpunkt zulassen?
- 3) Wie erklären Sie die Tatsache, daß von der Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Beförderung des Obstlt dG Dadak deswegen nicht Gebrauch gemacht wurde, weil er eine zu kurze Dienstzeit/der Verwendungsgruppe H 1 aufwies, obwohl Obstlt dG Dadak nicht nur einen Überhang an Gesamtdienstzeit aufwies, sondern darüber hinaus bereits seit 5 1/2 Jahren in der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse VI angehörte und seine langjährige ausgezeichnete Beurteilung und die Bewertung des innehabenden Dienstpostens zu berücksichtigen gewesen wäre?
- 4) Wieso wurde der einzige tatsächlich mit Obstlt dG Dadak echt vergleichbare Offizier (Rang 4) zum 1.7.1971 in die Dienstklasse VII befördert, Obst Dadak hingegen nicht?
- 5) Warum erfolgte bei den Obst dG Hügel, Obst dG Riedi, Obst dG Berger und Obst dG Dr.Fischer keine Beförderung, obwohl für eine Ernennung in die Dienstklasse VIII ebenso wie den beförderten Obst dG Haubl und Demblin nur ein halbes Jahr fehlte?
- 6) Im Vergleich zu den 3 beförderten Offizieren Haubl, Demblin und Schrems wäre auch die Ernennung des Obst dG Klinger gerechtfertigt gewesen. Auch ihm fehlte zur Ernennung nur ein halbes Jahr in der Rangdienstzeit.  
  
Warum unterblieb im Gegensatz zu den Offizieren Haubl, Demblin und Schrems die Beförderung von Obst Klinger?
- 7) Warum unterblieb die Beförderung von Offizieren des Generalstabes (Rang 9 und 19), des höheren militärtechnischen Dienstes (Rang 2) und des Truppendienstes (Rang 7), die sämtliche Voraussetzungen nach den Beförderungsrichtlinien erfüllen im Gegensatz zu Offizieren, die befördert wurden, obwohl sie die Voraussetzungen nicht erfüllten ?